

## **REGLEMENT**

### **ÜBER DEN FONDS FÜR BERUFLICHE WEITERBILDUNG**

#### **1. GRUNDSATZ**

Der SBK weist in seinem Eigenkapital einen speziellen Fonds für berufliche Weiterbildung aus.

#### **2. ZWECK**

Der Fonds bezweckt die Förderung der Weiterbildung von SBK-Mitgliedern durch die Ausrichtung von Stipendien und zinslosen Darlehen.

#### **3. AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN**

Der Zentralvorstandsausschuss entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen an SBK-Mitglieder, sofern

- die Weiterbildung im Interesse der Berufstätigkeit liegt;
- keine andere Stelle Beiträge leistet;
- die Übernahme der ausbildungsbedingten Mehrkosten dem Mitglied nicht zugemutet werden kann.

Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### **4. ÄUFNUNG**

Der Fonds wird durch Schenkungen und - aus Beschluss der Delegiertenversammlung - durch Überschüsse aus der Jahresrechnung geäufnet.

Das Fondskapital wird zum Satz von derzeit 4% p.a. verzinst. Anpassungen an die generelle Zinsentwicklung beschliesst der Zentralvorstandsausschuss.

#### **5. AUFLÖSUNG**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung derjenigen Teile, die nachgewiesenermassen zweckgebunden durch Dritte dem Fonds übereignet wurden. Diese sind für einen vergleichbaren Zweck zu verwenden.

Das übrige Fremdkapital fällt ins freie Eigenkapital.

#### **6. INKRAFTSETZUNG, AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTES**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft. Das Reglement SVDK-Fonds für berufliche Weiterbildung vom 15. Mai 1971 wird durch die Genehmigung des vorliegenden Reglementes durch die Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1995 aufgehoben.

Bern, 24. März 1995/Nachdruck März 1997.